

Änderungen 27.6.2014

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der neue Friedhofsteil in Ebermergen steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ebermergen (Kirchengemeinde) und der alte Friedhofsteil im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Ebermergen. Die Verwaltung für den ganzen Friedhof obliegt der Kirchengemeinde.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind, deren Angehörige in dieser leben, die ursprünglich aus dem Bereich der Kirchengemeinde stammen oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ebermergen (Kirchenvorstand) erwerben.

§ 2 - Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss oder dem Pfarramt (Friedhofsverwaltung) übertragen.
- (2) Zur Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand eines Friedhofswärters bedienen.

§ 2a – Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- (1) Sämtliche Arbeiten auf dem Friedhof, die im Zusammenhang mit einer Bestattung anfallen, insbesondere Ausschachten und Schließen der Gräber, Anwesenheit beim Einlassen des Sarges, sowie das Umbetten von Leichen.
- (2) Arbeiten bezüglich des Leichenhauses: Öffnen und Schließen des Leichenhauses.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 - Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere auf dem Friedhof:
 - a) fremde Grabstätten zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) die Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - c) Abraum und Kehricht innerhalb des Friedhofs zu entsorgen,
 - d) Gegenstände von fremden Grabstätten und Anlagen wegzunehmen,
 - e) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - g) das Rauchen,
 - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - i) das Mitnehmen von Hunden.

§ 4 - Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Änderungen 27.6.2014

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
An Sonn- und Feiertagen und bei Veranstaltungen und Gottesdiensten auf dem Friedhof und in der Kirche sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 6 - Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Friedhofsaufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Säрге, Urnen und Sargausstattung

- (1) Damit eine vollständige Zersetzung innerhalb der Ruhefrist gewährleistet ist, sind für die Erdbestattung nur Säрге und Urnen zulässig, die nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sind.
- (2) Decken, Kissen, Sargtuch, Füllmaterial etc. dürfen keine schwer zersetzbaren Materialien enthalten. Eine vollständige Zersetzung innerhalb der Ruhefrist muss gewährleistet sein.
Als Unterlage und Füllmaterial sind Holzwolle, Hobelspäne, Stroh, verrottbare Stärkeprodukte und nichtimprägniertes Papier zugelassen.
Bei der Auskleidung und Sargwäsche sind nur Naturfasern zulässig.

§ 8 - Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 9 - Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10 - Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten mit der Rechnung eine Bestätigung ausgestellt.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11 - Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung sind auf dem Boden der Grabstätte einzugraben.

Änderungen 27.6.2014

§ 12 - Tiefe eines Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen sind die Gräber verschieden tief anzulegen und dabei sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) für Kinder bis zu 5 Jahren und Urnen 1,10 Meter,
 - b) für Personen über 5 Jahre 1,80 Meter.
- (2) Doppeltiefgräber sind so tief anzulegen, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 Buchst. b) noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 Meter zugemessen werden.
- (3) Doppeltiefe Urnengräber sind so tief anzulegen, dass der Normaltiefe nach Abs.1 Buchst. a) noch die Tiefe einer Urnenhöhe und eine Bodenschicht von 0,05 cm zugemessen werden.

§ 13 - Größe der Grabstätten

- (1) Bei Anlage der Grabstätten für Erdbestattungen sind folgende Mindestmaße einzuhalten:
 - a) Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter, Abstand 0,30 Meter.
 - b) Grabstätten für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 Meter, Breite 0,90 Meter, Abstand 0,30 Meter.
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, sind folgende Mindestmaße einzuhalten:
Länge 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter, Abstand 0,30 Meter.
- (3) Im neuen Teil des Friedhofs ist ein Mindestabstand von 40 cm zwischen den Grabstätten einzuhalten.

§ 14 - Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren	15 Jahre
und für Aschenurnen	20 Jahre.

§ 15 - Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine Ausnahme gilt für die ordnungsgemäße Beisetzung in Doppeltiefgräbern (siehe § 12 Abs. 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern findet § 20 entsprechende Anwendung.

§ 16 - Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 17 - Registerführung

- (1) Über alle Grabstätten und Beerdigungen sind ein Grabstättenregister und ein chronologisches Beerdigungsregister zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 18 - Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden angelegt:

1. als Einzelgrabstätten
2. als Familiengrabstätten
3. Urnengrabstätten
4. Kindergrabstätten

1. Einzelgrabstätten

§ 19 - Nutzungsrecht

1. Einzelgrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach oder an von der Friedhofsverwaltung vorgeschlagenen freien Stellen abgeben werden.

Änderungen 27.6.2014

2. In den Einzelgrabstätten können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Die Ehegatten und Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
3. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.
4. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Grab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Bestätigung über das Nutzungsrecht als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.
5. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 21 Abs. 2) zu verfahren.
6. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Grabmale, und sonstige Ausstattungsgegenstände sind nach dieser Zeit von den Grabnutzern zu beseitigen, andernfalls werden die Kosten der Beseitigung den Grabnutzern von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 22 Wiederbelegung

1. Grabstätten können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

2. Familiengrabstätten

Änderungen 27.6.2014

§ 24 - Nutzungsrechte

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, die auf Wunsch zu zweien nebeneinander abgegeben werden.
- (2) Im Übrigen finden die §§ 19-23 entsprechende Anwendung.

3. Urnengrabstätten:

§ 25 - Beisetzung

- (1) In Urnen- und Einzelgrabstätten können je Grabstätte bis zu zwei Aschenurnen, in Familiengrabstätten bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.
- (2) Bei Doppeltiefgräbern können in Urnen- und Einzelgrabstätten je Grabstätte bis zu vier Aschenurnen, in Familiengrabstätten bis zu acht Aschenurnen beigesetzt werden.

§ 26 - Nutzungsrechte

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach in von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Feldern abgegeben werden.
- (2) Im übrigen finden die §§ 19-23 entsprechende Anwendung.

4. Kindergrabstätten

§ 27 – Nutzungsrechte

Kindergrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach in von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Feldern abgegeben werden. In Kindergrabstätten können Personen bis 5 Jahre beigesetzt werden.

V. Kirche und Leichenhalle

§ 28 - Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei Beerdigungen von Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche bestimmt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die kirchliche Feier von Kirchen und Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Kirche bei Beerdigungen, bei denen die Verstorbenen nicht einer Kirche oder Gemeinschaft nach Abs.1 und 2 angehören, bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 29 - Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf grundsätzlich nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge von Verstorbenen, die an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten gelitten haben, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 30 - Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche und Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 31 - Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

Änderungen 27.6.2014

- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen bzw. dort erworben werden.
- (3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 31 - Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ebermergen im Voraus zu entrichten.

§ 32 - Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer anschließenden Bekanntmachung ab 1.1.2011 in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Ebermergen, den 01.01.2011

Der Kirchenvorstand
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ebermergen